



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 10. März 2015 hs

**Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) eröffnet.

Wir beantragen

1. Die Revision sei bis auf weiteres zu sistieren.

Eventualiter beantragen wir die nachstehenden Änderungen am Entwurf vorzunehmen:

2. Durch die Überführung der VegüV in das Aktienrecht sollen keine grundlegenden Änderungen der geltenden Vorschriften vorgenommen werden.
3. Art. 621
Die zulässigen Fremdwährungen seien zu definieren.
Es sei eine unabhängige Stelle für die Festlegung des ausschlaggebenden Wechselkurses zu bestimmen.
4. Art. 622 Abs. 4
Es ist festzulegen, dass der Nennwert der Aktien nicht kleiner als CHF 0.01 oder 0.01 der Fremdwährung sein darf.
5. Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3
Diese beiden Absätze seien zusammenzufassen, da sie sachlich zusammengehören.

6. Art. 629 Abs. 2 Ziff. 2 sowie Art. 632
Es sei klar im Gesetz zu formulieren, dass die Einlagen dem Gesamtnennwert des Aktienkapitals entsprechen müssen.
7. Art. 631
Im Zuge der nachfolgenden Revision der Handelsregisterverordnung sei die bei den meisten Handelsregisterämtern standardisierte Lex Koller Erklärung bei den entsprechenden Sachverhalten als Beleg aufzuführen.
8. Art. 633 Abs. 3
Der zweite Satz dieses Absatzes sei wie folgt zu verfassen: «Sie müssen im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses **mindestens** den Ausgabebetrag decken.»
9. Art. 635 Ziff. 1
Diese Ziffer sei mit der Angabe zur Bewertungsmethode zu ergänzen, sodass sowohl die Angemessenheit der Bewertung als auch die verwendete Bewertungsmethode im Gründungsbericht angegeben werden muss.
10. Art. 652b Abs. 4
Dieser Absatz sei ersatzlos zu streichen.
11. Art. 653 Abs. 2
Dieser Absatz sei ersatzlos zu streichen.
12. Art. 653 - Art. 653i
In den Bestimmungen zum bedingten Kapital sei zusätzlich gesetzlich zu regeln, ob und wie die Generalversammlung die Statutenbestimmungen zum bedingten Kapital modifizieren kann, wenn Wandel- und Optionsrechte ausgeben worden sind.
13. Art. 653s Abs. 6
Dieser Absatz sei anzupassen, sodass die Durchführung des Kapitalbandes erst nach Eintragung des Ermächtigungsbeschlusses durch die Generalversammlung zulässig ist.
14. Art. 656b Abs. 1
Dieser Absatz sei mit einer Regelung zu ergänzen, welche bestimmt, wie bei der Dekotierung der Gesellschaft vorzugehen ist, wenn das Partizipationskapital das Doppelte des Aktienkapitals übersteigt.
15. Art. 661 Abs. 2
Es soll der Gesellschaft überlassen werden, mehr Freiheiten in der Wahl der Anreize zur Ausübung des Stimmrechts in den Statuten zu definieren.

16. Art. 727 Abs. 2 Ziff. 2 OR
sowie jegliche weiteren Bestimmungen, die Bezug auf Schwellenwerte in Schweizer Franken nehmen, seien mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche die Umrechnung der relevanten Zahlen von einer Fremdwährung in Schweizer Franken regelt
17. Art. 730a Abs. 4
Dieser Absatz sei ersatzlos zu streichen.
18. Art. 734e
Dieser Artikel sei zu streichen.
19. Art. 765 Abs. 2
Dieser Absatz sei mit den gemäss der Handelsregisterverordnung einzutragenden Angaben in Einklang zu bringen.
20. Art. 964a bis f
seien durch eine generelle Delegationsnorm an den Bundesrat mit sinngemäss folgendem Wortlaut zu ersetzen: *«Der Bundesrat kann im Einklang mit globalen Entwicklungen Transparenzvorschriften für die Rohstoffbranche oder Teile davon erlassen.»*
21. Art. 4 der Übergangsbestimmungen
Der Artikel sei mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche es dem Handelsregister erlaubt, die Eintragung allfälliger Kapitalveränderungen zu verweigern, sollte das bisherige Aktienkapital nicht durch eine nachträgliche Leistung von Einlagen voll liberiert worden sein.

Begründungen zu den Anträgen:

Vorausgeschickt sei, dass wir die Revision des Aktienrechts soweit befürworten, als weite Teile eine Anpassung an die heutigen Gepflogenheiten darstellen und somit eine gesetzestechnische Klarheit und Präzisierung erreicht wird. Dennoch gibt es geplante Änderungen, die wir aufgrund der momentanen makroökonomischen und teils politischen Umstände zurzeit für nicht opportun resp. hinderlich für die wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaft in der Schweiz halten. Dies bewegt uns, eine Sistierung der Revision zu beantragen.

Antrag 1:

Die Schweiz ist zurzeit in verschiedener Hinsicht als Wirtschaftsstandort herausgefordert, sei es durch politische Strömungen und Konjunkturstabilitäten von aussen (EU, OECD, USA, etc.) oder durch politische Vorstösse von innen (Initiativen, etc.). Gelitten haben dadurch auch wesentliche Standortfaktoren, welche per se mit der Schweiz verbunden wurden, wie Verlässlichkeit, Stabilität, Pragmatismus in Wirtschaftsfragen, etc. Durch die Aufhebung des Mindestkurses und die Anbindung an den Euro wurde die geschilderte Situation noch weiter akzentuiert. Deshalb ist es ein Gebot der Stunde, wo immer möglich Stabilität und Verlässlichkeit bei den Rahmenbedingungen zu sichern resp. zu schaffen. Insofern ist die vorliegende Aktions-

rechtsrevision eine zusätzliche Herausforderung insbesondere für international tätige Firmen, welche die Standortfrage regelmässig und wiederholt stellen. Diese Firmen sind international meist so aufgestellt, dass ein Standortwechsel eine reale Opportunität darstellt. Es ist deshalb wichtig, dass nicht zwingende Änderungen, zumal die vorgeschlagenen teils höhere (bürokratische) Auflagen darstellen, zurzeit sistiert werden. Im Nachgang zum SNB-Entscheid wurde reihum gefordert, nun die allgemeinen Rahmenbedingungen für die gebeutelten Firmen zu verbessern. Verlässlichkeit und Stabilität sind Rahmenbedingungen erster Güte.

Antrag 2:

Auch bei diesem Antrag ist das Argument der Stabilität und Verlässlichkeit als wesentliche Standortfaktoren entscheidend. Die Firmen haben auf der Basis der VegüV die Statuten, teils in aufwändigen Prozessen, angepasst und lernen erstmals richtig im Alltag damit zu leben. Nun würden die vorgeschlagenen Änderungen bei einigen Firmen erneut Statutenänderungen erzwingen. Dabei handelt es sich nicht nur um Teile der Statuten, welche immer wieder anzupassen sind. Die Revision würde eine vertiefte Ausarbeitung und Meinungsbildung bei den Firmen und deren Organen provozieren. Dabei ist die VegüV nicht einmal zwei Jahre in Kraft. Unsicherheiten bei den Rahmenbedingungen sind für einen internationalen Wirtschaftsstandort Gift.

Antrag 3:

Die Zulassung eines Aktienkapitals in Fremdwährung ist zu begrüssen und entspricht auch den Bedürfnissen der Wirtschaftsbeteiligten. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Bestimmung detaillierter zu fassen ist:

Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Währungen zulässig sind. Eine Möglichkeit wäre, die freie Konvertierbarkeit der Währung als ausschlaggebendes Kriterium festzulegen. Bei einem Aktienkapital in einer nur begrenzt handelbaren Währung ist der im Schweizer Recht vorgesehene Kapitalschutz nicht mehr gegeben. Überlegenswerter erscheint uns aber, nur wenige Währungen abschliessend als zulässig zu definieren (z.B. EUR und USD). Ansonsten muss festgelegt werden, wann eine Währung als frei konvertierbar gilt und wie vorzugehen ist, wenn die Währung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Es ist eine unabhängige Stelle zu bestimmen, welche den ausschlaggebenden Wechselkurs festlegt. Je nach Anbieter unterliegen die Wechselkurse deutlichen Schwankungen und erschweren so für die Gesellschaften und das Handelsregisteramt die Beurteilung, ob der Betrag in Fremdwährung dem gesetzlich geforderten Mindestbetrag in Schweizer Franken entspricht.

Ebenfalls noch zu regeln ist, wie die Schwellenwerte gemäss Art. 727 Abs.2 Ziff. 2 OR bei einer Gesellschaft, welche die Bilanz und Erfolgsrechnung in Fremdwährung führt, zu evaluieren sind. Die Verwendung des aktuellen Tageswechelkurses erscheint zwar nicht immer sachgerecht, eine analoge Anwendung von nArt. 958b Abs. 3 jedoch ist nicht wirklich praktikabel, insbesondere wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, weshalb die erstere Lösung vorzuziehen ist.

Antrag 4:

Die Festsetzung des Nennwerts einer Aktie auf weniger als CHF 0.01 ist insbesondere aus Praktikabilitätsgründen abzulehnen und zu streichen. Der im Handelsregister zu publizierende Nennwert könnte bis zur Unleserlichkeit verkleinert werden. Zudem muss die Liberierung einer Aktie gezwungenermassen, zumindest bei einer Einlage in Geld, mit mindestens CHF 0.01 oder 0.01 der Fremdwährung erfolgen. Ein kleinerer Wert ist schlicht nicht auf das Sperrkonto gemäss Art. 633 Abs. 1 OR übertragbar. Auch ist die Notwendigkeit einer solch kleinen Stückelung nicht ersichtlich.

Antrag 5:

Diese beiden Absätze sind zusammenzufassen, da sie sachlich zusammengehören. Hierbei handelt es sich lediglich um einen gesetzestechnischen Antrag.

Antrag 6:

Der momentane Gesetzesentwurf spricht davon, dass die Einlagen dem Ausgabebetrag entsprechen müssen, währenddem die Botschaft festhält, dass alle Aktien neu zwingend vollliberiert sein und folglich zwingend zum Nennwert ausgegeben werden müssen. Diese Unklarheit ist zu bereinigen. Da für die Gläubiger einzig das Aktienkapital ersichtlich ist und auch das Schweizer Gesetz keinen weitergehenden Kapitalschutz vorsieht, muss zwingend einzig das Aktienkapital gedeckt sein.

Antrag 7:

Derzeit wird die Lex Koller Erklärung als Beleg weder im Obligationenrecht noch in der Handelsregisterverordnung erwähnt. Die Grundlage für die Einreichung der Lex Koller Erklärung ergibt sich lediglich aus dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) selbst. Dass diese dennoch nur in ganz wenigen Fällen nachverlangt werden muss, hängt damit zusammen, dass sie in der Regel in Kombination mit der Stampa Erklärung abgegeben wird. Für die Gesellschaften wäre es jedoch hilfreich, wenn die einzureichenden Belege auch wirklich vollständig im Sinne eines Kataloges in der Handelsregisterverordnung aufgeführt werden.

Antrag 8:

In Analogie zu Art. 629 Abs. 2 Ziff. 2^{bis} Vorentwurf muss auch hier der Betrag mindestens gedeckt sein.

Antrag 9:

Nur gestützt auf eine Darlegung, wie die Bewertung vorgenommen worden ist, kann auch Rechenschaft über die Angemessenheit derselben abgelegt werden (vgl. Basler Kommentar, OR II, Franz Schenker, Art. 635 N 3 m.w.H.).

Antrag 10:

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da weder die Notwendigkeit noch die Kontrollierbarkeit der Anwendung dieses Absatzes ersichtlich ist.

Antrag 11:

Das Dahinfallen eines Generalversammlungsbeschlusses auf Grund der Säumigkeit des Verwaltungsrates ist stossend. Des Weiteren fällen potenzielle Investoren ihren Anlageentscheid wohl gestützt auf die Finanzlage der Gesellschaft und nicht, ob eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen worden ist oder nicht. Allfällige Verwässerungen einer Investition werden in der Praxis normalerweise mit entsprechenden Vertragsklauseln ausgeglichen. Zudem können Options- und Wandelrechte sowieso erst nach Eintrag des Ermächtigungsbeschluss und der entsprechenden Statutenänderung ausgegeben werden. Es liegt daher auch im Interesse des Verwaltungsrates, die Statutenänderung zur Anmeldung zu bringen, damit die der Einführung des bedingten Kapitals zu Grunde liegenden Transaktionen zügig durchgeführt werden können.

Antrag 12:

Die momentanen Bestimmungen zum bedingten Kapital enthalten keine Aussage diesbezüglich. Die Inhaber von Options- oder Wandelrechten müssen sich jegliche Änderungen der statutarischen Kapitalbestimmungen - mit Ausnahme einer allfälligen Streichung des bedingten Kapitals auf Grund von Löschung oder Verzichts des Inhabers selbst - entgegenhalten lassen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso Inhaber von Options- oder Wandelrechten sich z.B. eine allfällige Umwandlung von Inhaberaktien in vinkulierte Namenaktien entgegenhalten müssen, ist doch die Verwertbarkeit von Inhaberaktien meist als höher einzustufen als jene von vinkulierten Namenaktien.

Antrag 13:

Das Dahinfallen eines Generalversammlungsbeschlusses auf Grund der Säumigkeit des Verwaltungsrates ist stossend. Um aber einen gewissen Schutz der Gläubiger zu gewährleisten, sollte die Durchführung des Kapitalbandes erst nach Eintragung der entsprechenden Statutenänderung im Handelsregister statthaft sein.

Antrag 14:

Auf Grund der momentanen Regelung könnte man zum Schluss kommen, dass die Gesellschaft bei einer Dekotierung entweder das Aktienkapital entsprechend erhöhen oder aber das Partizipationskapital herabsetzen muss. Eine solche Erschwerung erscheint nicht sachgerecht und könnte dazu führen, dass eine Gesellschaft an einer Börse kotiert bleibt, obwohl dies nicht mehr im Interesse der Gesellschaft liegt.

Des Weiteren ist festzulegen, dass das Maximalverhältnis zwischen Aktien- und Partizipationskapital nur bei Einführung des Kapitalbandes, jedoch nicht bei entsprechender Ausübung desselben gilt. Ansonsten ist es einer Gesellschaft, welche ein maximales Partizipationskapital ausgegeben hat und ein Aktienkapitalband einführt, verwehrt, eine Aktienkapitalherabsetzung mittels Kapitalband durchzuführen. Ebenso ist gemäss momentanem Vorentwurf bei gleichzeitigem Aktien- und Partizipationskapitalband eine freie Handhabung dieses neuen Instrumentes verwehrt, müssten doch allfällige Aktienkapitalherabsetzungen gegebenenfalls gleichzeitig mit einer Partizipationskapitalherabsetzung erfolgen.

Antrag 15:

Der Vorentwurf gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, mit entsprechender Statutenbestimmung einen negativen oder positiven materiellen Anreiz zu schaffen, damit Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben. Es sind aber dutzende weitere Anreizmöglichkeiten vorstellbar. Es soll der Gesellschaft überlassen werden, diese in ihren Statuten zu definieren.

Antrag 16:

Siehe Begründung zu Antrag 3.

Antrag 17:

Ein Auftragsverhältnis ist von Gesetzes wegen jederzeit kündbar.

Antrag 18:

Mit Art. 734e sollen die Gesellschaften verpflichtet werden, im Vergütungsbericht Rechenschaft darüber abzulegen, welche Gründe vorliegen, weshalb nicht jedes Geschlecht zu 30 Prozent in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vertreten ist und welche Massnahmen ergriffen werden, um dies zu ändern. Letztlich könnte diese Forderung verallgemeinert werden und allen unterrepräsentierten Personengruppen zustehen. Grundsätzlich liegt es im ureigenen Interesse jeder Firma, eine möglichst breit diversifizierte Führungscrew (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) aufzubauen. Es ist ordnungspolitisch falsch, wenn der Staat mit solchen Vorgaben in die sowohl menschlich als auch fachlich herausfordernde Zusammenstellung der Führungsorgane eingreift. Es gilt auch zu beachten, dass in gewissen Branchen beispielsweise die männerdominierten Berufe so stark überrepräsentiert sind, dass es letztlich schwierig werden kann, solche Quoten ohne Abstriche bei der Qualität zu erfüllen. Auch wenn die Gesetzesvorlage nur Auflagen mittels Transparenznorm vorsieht, so würde diese ihre Wirkung wohl nicht verfehlen. Es geht in dieser Beurteilung nicht darum, den momentan stark unterrepräsentierten Frauen den ihnen zustehenden Raum nicht zu gewähren. Es ist aber vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Stellung der Frauen so zu verbessern, dass berufliche Karrieren in einem genügend quantitativen Ausmass möglich werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Anspruch an eine ausgewogene Diversität auch qualitativ einen Mehrwert bringt.

Antrag 19:

Dieser Absatz ist mit den gemäss der Handelsregisterverordnung einzutragenden Angaben in Einklang zu bringen.

Antrag 20:

Vorschriften in der extrem international vernetzten Rohstoffbranche machen nur Sinn, wenn diese auch global aufgegleist werden, so dass die wesentlichen Players (Firmen und Staaten) eingebunden sind. Die Ausweichmöglichkeiten wären ansonsten zu zahlreich und einfach zu etablieren. Diese Ausrichtung auf eine möglichst globale Wirkung war und ist die offizielle Stossrichtung des Bundes und insbesondere auch des Kantons Zug. Diese Ausgangslage ist zurzeit aber nicht gegeben, denn nur die EU hat entsprechende Regulierungen verabschiedet und wird diese in Kraft setzen. In den USA wurden die lancierten Regulierungen durch ein Gericht blockiert, mit der Auflage diese neu auszuarbeiten. Es ist deshalb wichtig und richtig, dass

die Schweiz als starker Standort wichtiger Rohstofffirmen die globalen Entwicklungen im Auge behält und aktiv fördert. Es ist aber nicht zielführend, einseitig resp. nur mit der EU verschärfte Bestimmungen einzuführen und damit das Risiko einer Abwanderung zu erhöhen. In einen solchen Fall hätten die Betroffenen und die schützenswerten Bedürfnisse keinen Nutzen. Im Gegenteil, die Schweiz könnte sich weniger prominent und aktiv bei den zu entwickelnden globalen Standards einbringen.

Im erläuternden Bericht (S. 55) verweist der Bundesrat zwar darauf, dass er in seinem Grundlagenbericht Rohstoffe vom 16. Mai 2014 empfohlen habe, eine Transparenzregelung einzuführen, die sich an den EU-Regelungen orientiere. Die entsprechende Empfehlung 8 lautet jedoch anders, «Die Auswirkungen einer allfälligen Einführung von Transparenzvorschriften – analog zu jenen der USA und der EU – auf den Schweizer Rohstoffsektor sollen abklärt und die Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage geprüft werden.» Vor einer Vorlage wären somit Auswirkungen von neuen Vorschriften zu prüfen gewesen, was nicht geschehen ist; jedenfalls liest man im erläuternden Bericht nichts davon.

Folglich ist es wichtig, dass die vorgesehenen Gesetzesnormen nicht so detailliert abgefasst werden und damit eine zeitnahe Anpassung an die erst beginnende Entwicklung von globalen Standards (Einzelinitiativen oder räumlich beschränkte Initiativen gab und gibt es schon seit geraumer Zeit) verhindern. Eine einfache Delegationsnorm an den Bundesrat könnte diesen vielschichtigen Ansprüchen am besten gerecht werden.

Antrag 21:

Eine Vorschrift zur Nachliberierung ohne entsprechende Konsequenzen bei Nichteinhaltung derselben bleibt toter Buchstabe.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 10. März 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Seite 9/9

Kopie an:

- Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, ehra@bj.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Handelsregisteramt